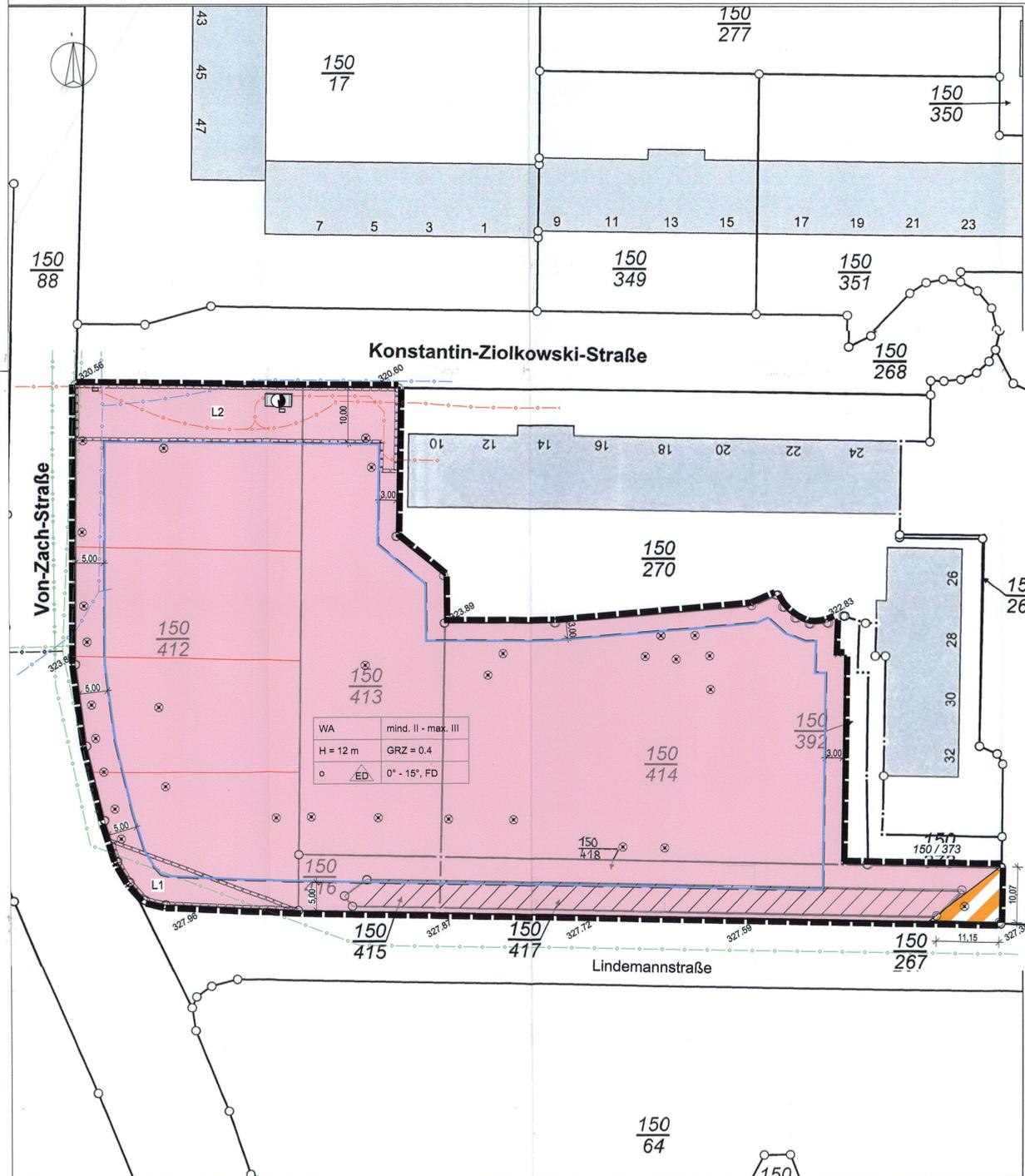


Bebauungsplan Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite" für die Stadt Gotha

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG ZU TEIL A

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 1.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
GRZ 0.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
mind. II - max. III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

BAUWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
— Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Geschosse
Gebäudegesamthöhe - H	Grundflächenzahl - GRZ
Bauweise	Dachneigung, Dachform

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
hier: L1 - Leitungsrechte zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung, WAZV Gotha
L2 - Leitungsrechte zugunsten des öffentlichen Stromnetzes, Städtewerk Gotha GmbH
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

VERKEHRSFÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 + (6) BauGB)
— Feuerwehrzufahrt

GRÜNFLÄCHEN

⊗ Baumfüllung

SONSTIGE PLANZEICHEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

— Flurstücksgrenze
— Parzellierungsvorschlag
150 / 414 Flurstücknummer
327.38 Höhenpunkt m ü.NN

■ eingemessene Bestandsgebäude

— Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
— erdverlegte Elektro- und Fernmeldekabel
— Trinkwasserleitung
— Abwasserleitung

HINWEISE

Im Bestand gelten die Grundstücksgrenzen der vorhandenen Katastergrenzen. Linien, die nebeneinander liegen und zwischen denen kein Abstand vermaßt ist, gelten als übereinanderliegend.

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B - A. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) und der Planzonenverordnung - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.17 (BGBl. I, S. 1057)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

- (2) Zulässig sind
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind Läden.
Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Maß der baulichen Nutzung

Die bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke ist durch Baugrenzen im Plan zeichnerisch dargestellt. Die Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl (GRZ) werden in der Nutzungsschablone im Plan festgesetzt.

2.1. Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) 3, (3) 2, (4) BauNVO

Die zulässige Zahl der Geschosse beträgt mindestens 2 Geschosse, maximal 3 Geschosse.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Es wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 12 m festgelegt. Die Höhe kann um maximal 1,0 m durch den Aufbau technischer Anlagen zur Energiegewinnung überschritten werden.
Als Bezugspunkt wird die mittlere Straßenhöhe entlang der Grundstücksgrenze zur Straße festgelegt.

2.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche § 19 BauNVO

GRZ Allgemeines Wohngebiet WA: 0,4 § 3 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO und § 9 (1) 20 BauGB

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

3.1 Bauweise

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 (1) 4 BauGB

Es sind Baugrenzen festgesetzt, die bebaubare Flächen von nicht bebaubaren Flächen abgrenzen.
Abstände zu Nachbargrößen im Anschluss an das B-Fanggebiet betragen 3 m, Abstände zu öffentlichen Straßen betragen 5 m. In den nicht überbaubaren Flächen sind keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig ausgenommen nicht überdachte Stellplätze

4. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Durch die Neuteilung in Einzelgrundstücke und die damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen sind Baumfüllungen im Plangebiet notwendig.
Die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbäumchen gem. Artenliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene Bäume, die erhalten werden, sind auf diese Festsetzung anrechenbar.
Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Vorhandene Bäume, die erhalten werden, sind nach DIN 18920 und Baumschutzsatzung zu schützen. Kronen/Traubengebiete sind von Verästelung freizuhalten und vor Verdrückung durch Bepflanzung zu schützen.

Für die Fällung vorhandener, nicht zu erhaltender Bäume, ist ein Fällantrag zu stellen. Die Bäume sind gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Gotha zu ersetzen.

Es wird für die Bäume des Plangebietes folgende Artenliste und die Pflanzqualität festgesetzt.
Die Pflanzliste orientiert sich auch am Baumbestand.

Laubbäume

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Birne
Hainbuche
Eiche
Eberesche
Trauben-Eiche
Baumhasel

Obstbäume

Apfel
Süßkirsche
Sauerkirsche
Pflaume
Birne

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Carpinus betula Fastigiata
Fraxinus excelsior Diversifolia
Sorbus aucuparia
Quercus petraea
Corylus colurna

Malus domestica
Prunus avium
Prunus cerasus
Prunus domestica
Prunus communis

Die Pflanzqualität für die Laubbäume wird wie folgt festgelegt:
Hochstämmle (H) gerader Stamm mit entwickelter Krone, 3 x verpfählt, Größe nach Stammumfang in cm, gemessen in 1 m Höhe: 14/16

Die Pflanzqualität für die Obstbäume wird nicht festgelegt.
Für Sträucher werden einheimische Arten ohne eingeschränkte Artenliste festgelegt.

B - C. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN § 9 ThürBO

1. Dachformen

Es sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis 15° Dachneigung festgesetzt.

2. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen in Form von Zäunen oder Hecken entlang der Grenze zu den öffentlichen Straßen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sockel aus Mauerwerk oder Beton sind bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig. Für rückwärtige Einfriedungen werden keine Festlegungen getroffen.

B - D. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Immissionsschutz

Die Planung ist weder die Erfordernis von Immissionsschutzmaßnahmen für den Bestand noch für die Neubebauung aus. Auf mögliche Lärmentwicklung ausgehend vom Sportgelände Gotha West wird hingewiesen.

2. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmäler. Auch archäologisch relevante Bodendenkmäler oder Funde / Befunde sind nicht zu erwarten, da die ehemalige Bebauung mit weit unterkellerten Wohnblöcken und deren Gebäudeerschließung im Erdreich auf dem Grundstück bereits weite Bereiche der Fläche abdeckten. Bei den Erdarbeiten für die neue Bebauung werden größtmögliche alle Baugutachten erneut ausgehend. Treten im Zusammenhang mit Erdarbeiten wider Erwarten doch Bodenfunde oder Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Ablufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, etc.) auf, müssen gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz die zuständigen Behörden darüber informiert und die Fundstellen bis zum Eintreffen eines Amtes in ihrem Zustand belassen und abgesichert werden.

3. Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern

Der Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Notwendige Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Maßnahmen zu prüfen, ob eine Vogelnistvorrichtung, Sollte dies der Fall sein, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

4. Bodenbeschaffenheit / Sanierter Altlasten

Bodenbelastungen auf der Planfläche sind nicht zu erwarten, da sie vermutlich bereits bei der Erstbebauung erkannt worden wären. Seit Abbruch der 5-geschossigen Wohnbebauung wurde die Brachfläche keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt. Vor Baubeginn sind geotechnische und geologische rechtzeitig anzulegen, damit eine geologische und boden-geologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Schichtverzeichnisse und Erkundungsdaten von Bohrflüssen sind dem geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zur Verfügung zu stellen.

5. Hinweis auf das "Integrierte Klimaschutzkonzept für den Landkreis Gotha und seine Kommunen"

Das integrierte Klimaschutzkonzept enthält wichtige Auswertungen und Hinweise zur Einsparung von Energie in Wohnungen.

6. Oberboden

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens haben gemäß den Regelungen der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) zu erfolgen.

7. Munitionsfunde

Bei Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

8. Belange des Luftverkehrs

Für den Sonderlandeplatz Gotha-Ost wurde mit Genehmigung vom 17.05.1961 ein Bauschutzbereich Klasse "B" festgelegt. Für Baumaßnahmen, die die Hindernisfreiflächen (= 347 m ü. NN im Umkreis von 5 km zum Landeplatz) des Bauschutzbereiches durchstoßen, ist die Zustimmung des Thür. Landesverwaltungsamtes, Referat Luftverkehr, erforderlich. Gem. § 16 a LuftVG müssen Geräte und Anlagen (z.B. Kräne), die eine Höhe von 20 m über Gelände überschreiten, vom Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. Luftverkehr, vor Aufstellung bezüglich einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis geprüft werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss / Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 mit Beschluss B 534/13 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Lindemannstraße - Von-Zach-Straße" gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde am _____ im Rathaus-Kurier Nr. _____ amtlich bekannt gegeben.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

2. Aufstellungsbeschluss / Bekanntmachung gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 mit Beschluss B 108/15 die Bearbeitung eines Planbereiches aus dem Bebauungsplan Nr. 6 "Lindemannstraße - Von-Zach-Straße" als Bebauungsplan Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite" gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde am _____ im Rathaus-Kurier Nr. _____ amtlich bekannt gegeben.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Eine frühzeitige Befragung der Behörden und der örtlichen Versorgungsunternehmen (-verbände) wurde am 24.03.2015 durchgeführt. Die Ergebnisse und Hinweise aus den Stellungnahmen wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes (Planstand 15.08.2016) eingearbeitet.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

4. Beschluss über Entwurf und Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Den Planentwurf des Bebauungsplanes hat der Stadtrat der Stadt Gotha am 27.01.2016 mit Beschluss B 457/16 bestätigt. Die Begründung gebilligt und zur öffentlichen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

5. Nachweis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite" (Planstand 15.11.2016) hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.03.2016 bis 06.04.2016 während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt der Stadt Gotha, Neues Rathaus, Eckhofplatz 24, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus-Kurier mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können, veröffentlicht.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

6. Beteiligung der Träger nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.02.2016 über die Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Ausgabefrist zum 03.03.2016 aufgefordert.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

7. Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und am 02.10.2016 mit Beschluss-Nr. 479/16 abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

8. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat den Bebauungsplan Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite", bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Beschluss-Nr. 481/16 am 01.10.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gotha, den _____
Kreuch - Oberbürgermeister

9. Übereinstimmungsprüfung / Ausfertigung der Satzung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Gotha sowie die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens werden bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Gotha, den 08.10.2016
Kreuch - Oberbürgermeister

10. Bekanntmachung der Satzung § 10 Abs. 3 BauGB

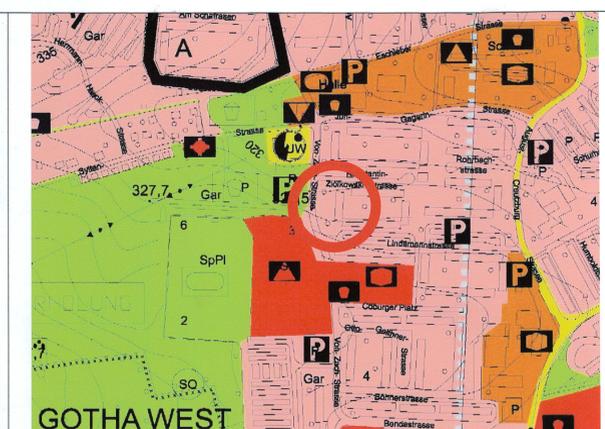
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Bauarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.10.2016 durch Veröffentlichung im Rathaus-Kurier Nr. 101/16 amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.10.2016 in Kraft getreten.

Gotha, den 19.10.2016
Kreuch - Oberbürgermeister

11. Katasterbestätigung

Es wird bestätigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20.03.2016 übereinstimmen.

Gotha, den 13. AUG. 2016
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Auszug Flächennutzungsplan Stadt Gotha

VERZEICHNIS DER RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014
4. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
5. Raumordnungsverordnung (RoV) i.d.F. vom 13.12.1990 (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)
6. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) i.d.F. vom 11.12.2012 (GVB1. Nr. 13 vom 21.12.2012, S. 460)
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVB1. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVB1. S. 183)
9. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
10. Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVB1. S. 421), zuletzt geändert durch § 28a des Gesetzes vom 15.07.2015 (GVB1. S. 113)
11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
12. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVB1. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVB1. S. 674, 584)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
14. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVB1. S. 648)
15. Gesetz über die Umweltrichtlinienprüfung (UVP) neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2400)
16. Thüringer Gesetz über die Umweltrichtlinienprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVP) vom 20.07.2007 (GVB1. S. 85), zuletzt geändert durch Anlage 1 vom 05.12.2015 (GVB1. S. 185)
17. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVB1. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVB1. S. 45, 46)
18. Bundesfernstraßengesetz (BFSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 456 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
19. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1999 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
20. Bundes - Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
21. Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 18.12.2003, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVB1. S. 287, 276)
22. Thüringer Niederschlagsversicherungsverordnung (ThürNiedSchV) vom 03.04.2002 (GVB1. S. 201)
23. Thüringer Trinkwasserverordnung (ThürTrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (GVB1. I, S. 2977), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.11.2015 (BGBl. I, S. 2076)
24. Gesetz über die Durchforschung des Reichgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 f.), die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BfUG III 750-1-1 sowie vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 f.).

Anlage 1 zur BV 480 / 18
Satzung
Bebauungsplan Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite"
für die Stadt Gotha

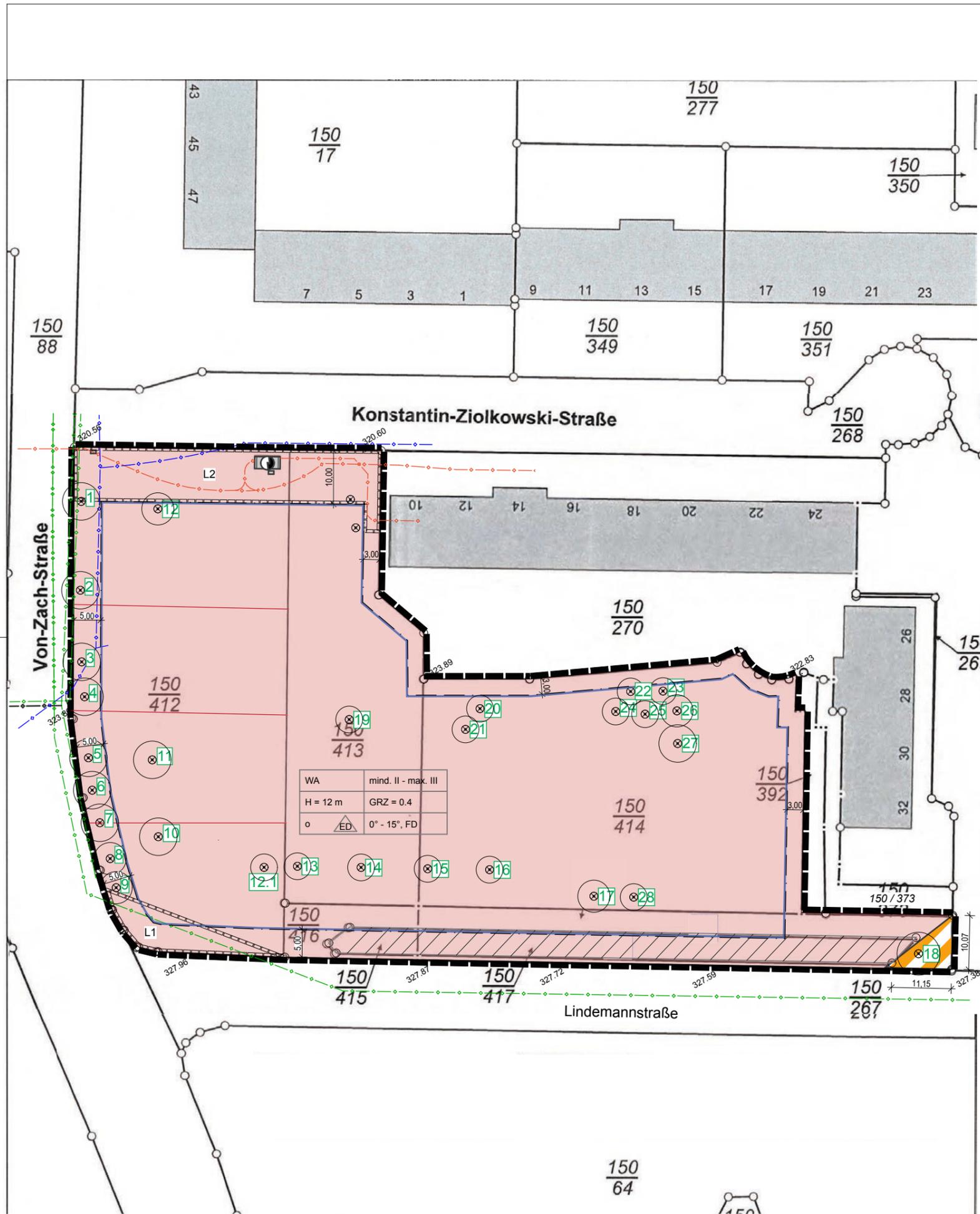
nach § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung

Zeichnerischer Teil
Planfassung vom 30. Mai 2018
M 1:500

Residenzstadt Gotha
Stadtplanungsamt
Eckhofplatz 24, 99867 Gotha



Planverfasser
ARCHITEKTURBÜRO ENDERLEIN und PARTNER, ARCHITECTEN und INGENIEURE
Eichfelder Weg 20, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/78271, Fax 03628/77065



Bäume im Geltungsbereich, Feststellung Septmeber 2017

Baumnr. gem. Plan	Baumart	Stammumfang in 1 m Höhe (cm)	geschützt gem. Baum- schutzsatzung
1	Linde	132	ja
2	Linde	143	ja
3	Linde	150	ja
4	Linde	141	ja
5	Linde	127	ja
6	Linde	125	ja
7	Linde	140	ja
8	Linde	132	ja
9	Linde	145	ja
10	Esche	mehrstämmig 25-30	nein
11	Ahorn	128	ja
12	Ahorn	105	ja
12.1	Feldahorn	32	ja
13	Ahorn	30	ja
14	Ahorn	32	ja
15	Ahorn	33	ja
16	Ahorn	30	ja
17	Birke	2-stämmig 45,55	nein
18	Linde	100	ja
19	Totholz		
20	Ahorn	92	ja
21	Ahorn	95	ja
22	Ahorn	100	ja
23	Ahorn	110	ja
24	Ahorn	90	ja
25	Apfel	89	nein
26	Haselnuss	mehrstämmig 15-25	nein
27	Esche	110	ja
28	Ahorn	85	ja

**Anlage zur Satzung
Bebauungsplan Nr. 6.1 "Lindemannstraße - Nordseite"
für die Stadt Gotha**

Bestandsplan der Bäume im Geltungsbereich

Planfassung vom 30. Mai 2018

Anlage 1.1 zur BV 480 / 18

**Residenzstadt Gotha
Stadtplanungsamt
Eckhofplatz 24, 99867 Gotha**



Planverfasser
ARCHITEKTURBÜRO ENDERLEIN UND PARTNER, ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
Eichfelder Weg 20, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/78271, Fax 03628/77065

